

Für den VEH DIA wird in einer besonderen Nomenklatur des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Anteil der Prämien für Arbeiter und die im operativen Bereich tätigen Mitarbeiter festgelegt.

Zu § 16 Abs. 2 der Verordnung

§ 10

Im volkseigenen Handel gelten alle Betriebe als zentralgeleitete Betriebe mit Ausnahme der Betriebe des kommunalen Großhandels.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 12

Die vorliegende Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Deutsche Kontor für Seefrachten, den VEB Deutrans und das Leipziger Messeamt. Für diese Institutionen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine besondere Anordnung über die Bildung des Direktorfonds im Sinne der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im-Planjahr 1954 (GBl. S. 305) sowie dieser Durchführungsbestimmung.

Berlin, den 22. September 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die allgemeinverbindlichen Bauspar- bedingungen der Sparkassen.

Vom 18. September 1954

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBl. S. 783) werden die folgenden allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen erlassen.

§ 1

Das Bausparen dient der Schaffung von Eigenheimen, die dem Wohnraumbedarf einer Familie dienen. Der Bausparer schließt mit der Sparkasse einen Bausparvertrag ab.

§ 2

Der Bausparvertrag lautet über die Baukostensumme (Vertragssumme). Sie umfaßt den Betrag des von dem Bausparer benötigten Baudarlebens und die von ihm zu sparende Bausparsumme (Eigenmittel).

§ 3

(1) Im Bausparvertrag verpflichtet sich der Bausparer, regelmäßig monatlich einen vereinbarten Sparbetrag zu entrichten.

(2) Der Bausparer vereinbart den monatlichen Sparbetrag nach seinen Einkommensverhältnissen. Von den Bausparern können jederzeit zusätzliche Sonderzahlungen geleistet werden.

(3) Die von dem Bausparer anzusparende Bausparsumme (Eigenmittel) muß mindestens 25 % der Baukosten des geplanten Bauvorhabens betragen.

§ 4

Die Bausparguthaben werden mit 4 % verzinst. Läuft der Bausparvertrag länger als drei Jahre, erhält der Bausparer 5 % Zinsen. Die Kündigungsfrist für Bausparguthaben beträgt ein Jahr. Die Vertragssumme kann jederzeit vertraglich geändert werden.

Über das Bausparguthaben wird von der Sparkasse ein Bausparbuch ausgestellt.

§ 5

(1) Hat der Bausparer die vereinbarte Bausparsumme (Eigenmittel) gespart, gewährt ihm die Sparkasse zum Bau seines Eigenheimes ein langfristiges Baudarlehen gegen Eintragung einer Hypothek. Das Baudarlehen wird in Höhe der dreifachen Bausparsumme ausgereicht und ist mit jährlich 4Va % zu verzinsen und mit jährlich Va % zu tilgen.

Es sind also jährlich gleichbleibend 5 % des gewährten Darlehens zu zahlen. Durch diese Zahlungen wird das Darlehen innerhalb von 52 Jahren getilgt, da die durch die Tilgung eingesparten Zinsen als zusätzliche Rückzahlung des Darlehens beitragen.

(2) Die Rückzahlung des Baudarlebens muß innerhalb von 52 Jahren erfolgen; das sind jährlich Va % Tilgung des Darlehens zuzüglich eingesparter Zinsen. Die jährliche Leistung des Sparerers zur Tilgung und Verzinsung beträgt damit für die Laufzeit des Baudarlebens gleichmäßig 5 %.

(3) Die jährlichen Leistungen sind in gleichen Monatsraten zu zahlen.

(4) Der Bausparer kann das Baudarlehen und im Falle der Auslosung auch das Sonderbaudarlehen vorzeitig zurückzahlen oder die Tilgungsraten erhöhen.

§ 6

Verfügt der Bausparer bereits über bezahlte Baustoffe oder beteiligt er sich mit eigener Arbeitsleistung am Bau, so wird der entsprechende Betrag auf die Bausparsumme angerechnet.

§ 7

(1) Jährlich werden 4 % der Bausparverträge ausgelost. Der Stichtag der Auslosung ist jeweils der 30. November eines Jahres. Erstmals findet die Auslosung nach dem Stand vom 30. November 1955 statt.

(2) Der Bausparer erhält auf seinen ausgelosten Bausparvertrag neben dem verzinslichen Baudarlehen (§ 5 der Bedingungen) zusätzlich ein zinsloses langfristiges Sonderbaudarlehen in Höhe der Differenz zwischen dem angesparten Bausparguthaben und der Bausparsumme. Der Bausparer kann sofort bauen.

(3) An der Auslosung können nur Bausparer teilnehmen, die ihre Sparrate regelmäßig und bis zum Auslosungszeitpunkt voll entrichtet haben und die mindestens ein Jahr lang Bausparer sind.

(4) Das zinslose langfristige Sonderbaudarlehen ist mit mindestens 2 % jährlich zu tilgen und ebenfalls hypothekarisch zu sichern.

§ 8

Die Sparkasse kann die Darlehensgewährung ablehnen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Bausparers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist. Der Anspruch des Bausparers beschränkt sich in solchen Fällen auf die sofortige Auszahlung des Bausparguthabens. Mit der Auszahlung des Bausparguthabens erlischt der Vertrag.